

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 43/88

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jizchak Ignac Cwi K[REDACTED],
Sch. Plus, [REDACTED] 66/1 T[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,
Winter und Dr. Kreft

am 6. Oktober 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenat - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 22. Oktober 1987 wird zu-
rückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint die Klageansprüche
 (§§ 150 Abs. 1, 151, 28 ff BEG), weil er nicht davon über-
zeugt ist, daß der Kläger vor dem Verlassen des Vertrei-
bungsgebietes sich in seinem persönlichen Lebensbereich des
Deutschen überwiegend bedient und damit dem deutschen
Sprach- und Kulturkreis angehört habe.

Diese Entscheidung stimmt mit der ständigen Rechtspre-
chung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RzW 1970, 503
überein. Sie ist ausschließlich mit Erwägungen begründet,

7

- 3 -

die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Würdigung sind in diesem Verfahren unzulässig. Mit dem neuen Tatsachenvortrag ist der Kläger ausgeschlossen.

Merz

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)